

Verfahrensgang

OLG Saarland, Beschl. vom 12.01.2011 – 5 W 132/09, [IPRspr 2011-264](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Allgemeine Lehren → Ordre public

Rechtsnormen

AVAG § 3; AVAG § 11; AVAG § 12

BGB § 280; BGB § 823

C. com. (Frankr.) **Art. L241-3**; C. com. (Frankr.) **Art. L242-6**

Cc (Frankr.) **Art. 1285**

EGBGB **Art. 40**

EMRK **Art. 6**

EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 32**; EUGVVO 44/2001 **Art. 33**; EUGVVO 44/2001 **Art. 34**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 34 f.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 43**; EUGVVO 44/2001 **Art. 45**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 61**; EUGVVO 44/2001 **Art. 66**; EUGVVO 44/2001 **Art. 76**

GG **Art. 103**

StGB § 1; StGB §§ 266 f.

ZPO § 308; ZPO § 328; ZPO § 568; ZPO § 767

Fundstellen

nur Leitsatz

Europ. Leg. Forum, 2011, 43

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2011-264>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Ergebnis im konkreten Fall zu dem Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenden Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutschen Vorstellungen untragbar erscheint (BGHZ 138, 331, 334²; Zöller-Geimer aaO Rz. 211). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Selbst wenn das Landgericht Tokio zu Unrecht von einer Anscheinsvollmacht ausgegangen sein sollte, würde ein derartiges falsches Auslegungsergebnis noch keinen grundsätzlichen Verstoß gegen inländische Wertvorstellungen darstellen. Denn wie das LG zutreffend dargelegt hat, kennt auch das deutsche Recht das Institut der Anscheinsvollmacht und damit die Möglichkeit der Zurechnung der Willenserklärungen dritter Personen. Dem LG ist auch darin zu folgen, dass die Begründung des Landgerichts Tokio für seine Auffassung, der Kl. habe bei der Annahme, es liege eine Vollmacht vor, nicht fahrlässig gehandelt, nachvollziehbar und schlüssig ist und es nicht darauf ankommt, ob sich der Kl. tatsächlich grob sorgfaltswidrig verhalten hat. Entgegen der Auffassung der Bekl. kann sie das behauptete grob fahrlässige Verhalten des Kl. nicht aus ihrem Vortrag herleiten, der Kl. habe aus Gesprächen mit Herrn Ta. gewusst, dass die Kaufverträge allein mit der Bekl. abzuwickeln seien und das Geld auf ihr Konto einzuzahlen sei. Denn die Bekl. verkennt, dass der Kl. gerade aus dem Grund, um Zweifel über die Reichweite der Vollmacht zu beseitigen, die per E-Mail übersandte Vollmacht vom 12.5.2005 angefordert hat. Ein Anerkennungshindernis ist in dem Verhalten des Kl. daher ersichtlich nicht zu erblicken.

Das LG hat auch zutreffend dargelegt, dass zwar der ordre public bei einem Prozessbetrug betroffen ist, dieser jedoch nicht vorliegt, weil das betrügerische Verhalten in den Handlungen des Herrn O. und nicht in denen des Kl. liegt. Demgegenüber vermag die Auffassung der Bekl., ein Prozessbetrug liege auch dann vor, wenn ein Kläger einen bestimmten Sachverhalt ausnutze, um ein bewusst nachteiliges Urteil gegen die Beklagte zu erstreiten, nicht zu überzeugen. Diese Argumentation verkennt insbesondere, dass es die Bekl. war, die die Vollmacht vom 10.3.2005 ausgestellt und die E-Mail vom 12.5.2005 verfasst hat, aufgrund derer das Landgericht Tokio zu der Auffassung gelangt ist, dass der Kl. die Annahme, es liege eine der ... den streitgegenständlichen Kaufvertrag erteilte Vollmacht vor, nicht fahrlässig getroffen hat.

Angesichts der Tatsache, dass Herr C. nach den eigenen Angaben der Bekl. in der Klagerwiderung bereits zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens in Tokio untergetaucht war, ist ein Anerkennungshindernis schließlich auch nicht darin zu sehen, dass das Landgericht Tokio der Anregung der Bekl. nicht nachgekommen ist, den Aufenthalt des Herrn O. zu ermitteln.“

264. *Eine im Rahmen der „action civile“ nach französischem Recht (Adhäsionsverfahren) ergangene Entscheidung wird nach den Regeln der EuGVO in Deutschland anerkannt.*

§ 12 AVAG ist im Hinblick auf Art. 45 EuGVO einschränkend dahingehend auszulegen, dass im Verfahren der Vollstreckbarerklärung nur liquide (unstreitige oder rechtskräftig festgestellte) Einwendungen berücksichtigt werden.

² IPRspr. 1998 Nr. 185.

Beruhet ein mitgliedstaatliches (hier: französisches) Urteil auf einer Abweichung bezüglich der maßgeblichen Beweiserhebungs- und Beweiswürdigungsgrundsätze gegenüber denjenigen des deutschen Rechts, begründet dies keinen Verstoß gegen den ordre public. Ein System, das es im Rahmen eines Adhäsionsverfahren dem Beschuldigten weitgehend überlässt, selbst die entlastenden Umstände zu ermitteln und vorzubringen, verstößt nicht gegen den deutschen ordre public, soweit hierzu genügend Gelegenheit gegeben worden ist.

Die Einlassung im Adhäsionsverfahren schließt die Berufung auf Art. 34 Nr. 2 EuGVO aus. Es gilt die Spezialvorschrift des Art. 61 EuGVO.

Ein Abweichen von der Regelung des § 308 I ZPO (ne ultra petita) begründet nicht in jedem Fall einen Verstoß gegen den deutschen ordre public.

Sofern ein mitgliedstaatliches (hier: französisches) Gericht Schadensersatz wegen vertraglichen oder außervertraglichen Unrechts zuspricht, obwohl dies die vom deutschen Internationalen Privatrecht berufene lex causae nicht oder nicht in diesem Umfang vorsieht, so ist dies für sich allein kein Grund, die Anerkennung zu verweigern. Art. 40 III EGBGB ist gegenüber ausländischen Urteilen nicht durchzusetzen. [LS der Redaktion]

OLG Saarbrücken, Beschl. vom 12.1.2011 – 5 W 132/09: Leitsatz in Europ. Leg. Forum 2011, 43.

Mit Berufungsurteil vom 31.3.2005 hat das Berufungsgericht Paris, 9. Berufungsstrafkammer, Sektion B (Cour d'appel de Paris), den AGg. im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens (*action civile*) zur Zahlung eines Betrags nebst Zinsen verurteilt. Die Verurteilung erfolgte als Gesamtschuldner. Mit Beschluss vom 2.1.2009 hat das LG Saarbrücken auf den Antrag der ASt. angeordnet, diesen Beschluss mit der deutschen Vollstreckungsklausel zu versehen. Am selben Tag ist die Klausel erteilt worden. Mit Schriftsatz vom 1.4.2009 hat der AGg. Beschwerde gegen den Beschluss des LG eingelegt.

Aus den Gründen:

„I. Die Beschwerde ist zulässig.

1. Sie ist nach § 11 I AVAG und Art. 43 EuGVO statthaft. Das früher geltende EuGVÜ wird durch die EuGVO in ihrem Anwendungsbereich verdrängt. Deren Vorschriften sind gemäß Art. 66 I EuGVO auf solche Klagen anzuwenden, die erhoben wurden, nachdem die Verordnung in Kraft getreten ist, also nach dem 1.3.2002 (Art. 76 I EuGVO). Dies ist vorliegend der Fall, da dem AGg. unstreitig die der streitgegenständlichen Verurteilung zugrunde liegende zivilrechtliche Klageschrift am 28.5.2003 zugestellt wurde. Damit fällt das Urteil des Berufungsgerichts Paris (Cour d'appel) vom 31.3.2005 bereits unter die EuGVO.

2. Die Beschwerde ist auch fristgerecht eingelegt, da sie gemäß § 11 III 1 u. 2 AVAG binnen eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung beim Saarländischen OLG eingegangen ist.

3. Zur Entscheidung ist der Senat in seiner Besetzung nach dem GVG zuständig, da es sich bei dem Vorsitzenden der Zivilkammer im Verfahren gemäß § 3 III AVAG nicht um einen Einzelrichter im Sinne von § 568 I 1 ZPO handelt (vgl. OLG Köln, OLGR 2002, 344, juris Rz. 3 ff.¹; Zöller-Gummer, ZPO, 28. Aufl., § 568 ZPO Rz. 3).

II. Die Beschwerde ist jedoch nur hins. eines Teils der Zinsen begründet, im Übrigen unbegründet.

¹ IPRspr. 2002 Nr. 192.

1. Der Vollstreckbarerklärung steht nicht entgegen, dass es sich bei dem Urteil um eine Entscheidung einer Strafkammer des Pariser Berufungsgerichts handelt, denn die Verurteilung des AGg. stellt eine Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche dar, die im Rahmen einer *action civile* ergangen ist, also einem mit dem deutschen Adhäsionsverfahren vergleichbaren Verfahren. Es liegt somit eine Zivil- und Handelssache im Sinne des Art. 1 I EuGVO vor, da eine materielle Zivilsache auch vor einem Strafgericht verhandelt werden kann. Dies ist im Falle eines deutschen Adhäsionsverfahrens sowie einer *action civile* nach französischem Recht der Fall (vgl. EuGH, Urt. vom 21.4.1993 – Sonntag: Volker Sonntag ./ Hans Waidmann u.a., Rs C-172/91, Slg. 1993 I-01963, NJW 1993, 2091; EuGH, Urt. vom 28.3.2000 – Krombach: Dieter Krombach ./ André Bamberski, Rs C-7/98, Slg. 2000 I-01935, NJW 2000, 1853 [1854]).

2. Soweit der AGg. einwendet, die titulierte Forderung sei bereits erloschen durch Verrechnung mit einer Kautions, Erfüllung durch andere Gesamtschuldner sowie durch Erlass der Restschuld gegenüber dem Gesamtschuldner, ist dieser Einwand nur hins. der Verrechnung der Kautions auf einen Teil der Zinsen zu berücksichtigen.

a) Grundsätzlich darf das deutsche Gericht ausländische Entscheidungen nicht in der Sache nachprüfen (Verbot der *révision au fond*) und zwar weder bzgl. des vorangegangenen Verfahrens noch tatsächlicher oder rechtlicher Fehler der Entscheidung selbst. Fehlerhafte ausländische Urteile sind genauso hinzunehmen wie fehlerhafte inländische (vgl. BGH, Beschl. vom 24.2.1999 – IX ZB 2-98², NJW 1999, 2372 (2373); OLG Hamburg, OLGR 2009, 184-187, juris Rz. 29³; Geimer, IZPR, 6. Aufl., Rz. 2910; Zöller-Geimer aaO Anh I. Art. 34 EuGVVO Rz. 6).

b) Gemäß § 12 I AVAG kann der Schuldner (AGg.) jedoch solche und nur solche Einwendungen geltend machen, soweit die Gründe, auf denen sie beruhen, nach dem Erlass der Entscheidung entstanden sind. Insoweit ist die Geltendmachung im Rahmen der Beschwerde gemäß § 12 AVAG vorrangig gegenüber einer Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO, welche auf Fälle von Einwendungen, die erst nach Rechtskraft der Entscheidung im Vollstreckbarerklärungsverfahren entstanden sind, beschränkt ist (vgl. BGH, Beschl. vom 13.4.1983 – VIII ZB 38/82, NJW 1983, 2773⁴; Senat, Beschl. vom 3.8.1987 – 5 W 102/87, NJW 1988, 3100⁵; MünchKommZPO-Gottwald, 3. Aufl., Art. 36 IZPR Rz. 5). Die geltend gemachten materiell-rechtlichen Einwendungen sind grunds. im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu berücksichtigen, da die behaupteten Erfüllungshandlungen (Verrechnung mit einer Kautions, Zahlung des Gesamtschuldners und Erlass der Restschuld gegenüber diesem) allesamt nach der Rechtskraft des Urteils, dessen Vollstreckbarerklärung begehrt wird, eingetreten sein sollen.

c) Jedoch ist zu beachten, dass § 12 AVAG im Hinblick auf Art. 45 EuGVO, wonach die Anerkennung nur aus den in Art. 34 und 35 EuGVO enthaltenen Gründen versagt werden darf, einschränkend auszulegen ist. Demnach dürfen nach der heute in Lit. u. Rspr. h.M., der sich der Senat unter Aufgabe seiner bisherigen gegenteiligen Rspr. (vgl. Senat, Urt. vom 14.5.2008 – 5 U 5/08-1) anschließt, im Verfahren der Vollstreckbarerklärung nur liquide Einwendungen berücksichtigt werden, also

² IPRspr. 1999 Nr. 154.

³ IPRspr. 2008 Nr. 177.

⁴ IPRspr. 1983 Nr. 175.

⁵ IPRspr. 1987 Nr. 156.

solche, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Hierdurch wird auch dem Gedanken der Verfahrensbeschleunigung Rechnung getragen. Beim Vorliegen nicht liquider Einwendungen ist der Schuldner danach darauf beschränkt, im Erststaat eine Abänderung der anzuerkennenden Entscheidung herbeizuführen (vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 2005, 933 [934]⁶; MünchKommZPO-Gottwald aaO Art. 43, Rz. 7 u. Art. 45 Rz. 5; Geimer aaO Rz. 3152a; Zöller-Geimer aaO § 14 AVAG Rz. 1 m.w.N.; so auch in der Tendenz aber letztlich offen lassend: BGH, Beschl. vom 14.3.2007 – XII ZB 174/04, NJW 2007, 3432 [3435]⁷).

Dieser Auffassung steht nicht die vom AGg. zitierte Rspr. des BGH zur Anerkennung ausländischer Schiedssprüche entgegen, wonach im dortigen Vollstreckbarerklärungsverfahren materiell-rechtliche Einwände zu berücksichtigen sind (vgl. BGH, Beschl. vom 30.9.2010 – III ZB 57/10⁸, juris Rz. 10). Der vorliegende Fall unterscheidet sich von dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden dadurch, dass es nicht um die Vollstreckbarerklärung der Entscheidung eines ausländischen Schiedsgerichts geht, sondern um die eines französischen staatlichen Gerichts. In diesem Fall greift anders als in jenem der abschließende Charakter der Regelungen der Eu-GVO ein, der es rechtfertigt, materiell-rechtliche Einwendungen gegen die zu vollstreckende Forderung als solche nur dann zuzulassen, wenn diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Auch ist in diesem Fall anders als bei Schiedssprüchen eine Überprüfung durch die zuständigen ausländischen Gerichte möglich.

d) Der AGg. trägt vor, die ASt. habe zum einen eine Kautions des AGg. in Höhe von 1 448 265,66 € mit der streitgegenständlichen Forderung verrechnet ... Die ASt. hat bzgl. der Behauptungen des AGg. erklärt, die titulierte Forderung sei nicht (teilweise) erloschen, da sie, die ASt. die von dem AGg. angesprochenen Zahlungen nicht auf den gegen ihn gerichteten Anspruch angerechnet oder mit diesem verrechnet habe, sondern lediglich einen Teil der hinterlegten Kautions auf die Zinsen ... Dies rechtfertigt es, die von dem AGg. erhobene Einwendung als insges. illiquide anzusehen, denn die Tatbestandsvoraussetzungen der maßgeblichen Erlöschenstatbestände (Erfüllung und Verrechnung mit Gegenforderungen auf Rückzahlung einer Kautions sowie vorbehaltloser Erlass der Restschuld gegenüber dem Gesamtschuldner) sind nicht insges. unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Dies gilt sowohl hins. der Verrechnung der Kautions lediglich auf einen Teil der Zinsen, nicht aber auf die Hauptschuld, als auch hins. des Erlasses der Restschuld. Zwar ist es unstreitig, dass die ASt. gegenüber dem Gesamtschuldner dessen Restschuld erlassen hat. Jedoch bestreitet die ASt., dass dies ohne einen Vorbehalt hins. des AGg. erfolgt ist. Nur wenn ein solcher Vorbehalt erklärt wurde, führt der Erlass jedoch gemäß Art. 1285 französ. Cc zum Erlöschen auch der Forderung gegen den AGg. ...

e) Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die ASt. einräumt, dass die hinterlegte Kautions von insges. 1 448 265,66 € auf bestimmte Weise auf die Zinsen aus der Forderung von 23 398 180 € und aus der Forderung von 1 Mio. € verrechnet wurde. Soweit diese Zinsen hierdurch abgegolten wurden, ist der Einwand des AGg. daher unstreitig, also liquide und zu berücksichtigen. Die Vollstreckbarerklärung war mithin entspr. abzuändern und die Beschwerde im Übrigen zurückzuweisen ...

⁶ IPRspr. 2005 Nr. 149.

⁷ IPRspr. 2007 Nr. 207.

⁸ IPRspr. 2010 Nr. 300b.

3. Ein Verstoß gegen den *ordre public*, der gemäß Art. 34 Nr. 1 EuGVO einer Vollstreckbarerklärung in Deutschland entgegenstehen würde, liegt nicht vor.

a) Der Anerkennung steht gemäß Art. 34 Nr. 1 EuGVO sowie § 328 Nr. 4 ZPO entgegen, wenn die Entscheidung gegen den *ordre public* des Anerkennungsstaats verstößt. Was zum *ordre public* des Anerkennungsstaats zählt, legt das nationale Recht fest (vgl. MünchKommZPO-Gottwald aaO Art. 34 EuGVO Rz. 11; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Art. 34 EuGVO Rz. 5). Jedoch kommt ein Verstoß gegen den *ordre public* nur ausnahmsweise in Betracht, wobei die Voraussetzungen im nationalen Recht international auszulegen sind (vgl. BGH, Beschl. vom 21.3.1990 – XII ZB 71/89, NJW 1990, 2201 [2203]⁹; MünchKommZPO-Gottwald aaO; *Kropholler* aaO Rz. 4). Der Schuldner trägt die Darlegungs- und Beweislast für einen Verstoß gegen den *ordre public* (vgl. BGH, Beschl. vom 16.9.1993 – IX ZB 82/90, NJW 1993, 3269 [3270]¹⁰; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 12), da nach Art. 33 I EuGVO eine Vermutung für die Anerkennung besteht, sodass der AGg. die Beweislast für das Vorliegen eines Versagungsgrunds gemäß Art. 34 oder 35 EuGVO trägt (vgl. MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 8 m.w.N.).

Ein Verstoß ist nach der eng auszulegenden Vorschrift des Art. 34 Nr. 1 EuGVO noch nicht dann zu bejahen, wenn das ausländische Urteil zwingendes deutsches Recht nicht beachtet oder falsch angewendet hat (vgl. BGH, Beschl. vom 16.9.1993 aaO; BGH, 4.3.1993 – IX ZB 55/92, NJW 1993, 1801 [1802]¹¹; OLG Hamburg aaO; *Geimer* aaO Rz. 2912; *Kropholler* aaO Rz. 1; *Zöller-Geimer* aaO Art. 34 EuGVVO Rz. 6; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Art. 34-36 EuGVVO Rz. 2; *Musielak-Stadler*, ZPO, 7. Aufl., Art. 34 EuGVVO Rz. 2). Der *ordre public* greift nur in ganz krassen Fällen zur Wahrung grundlegender und unverzichtbarer Werte der deutschen Rechtsordnung, also wenn die Anerkennung oder Vollstreckung ausländischer Entscheidungen gegen einen wesentlichen Rechtsgrundsatz verstieße und deshalb in einem nicht hinnehmbaren Gegensatz zur Rechtsordnung des Anerkennungs- oder Vollstreckungsstaats stünde (vgl. EuGH Krombach aaO; OLG Hamburg aaO; *Geimer* aaO, *Zöller-Geimer* aaO; *Kropholler* aaO Rz. 7; *Musielak-Stadler* aaO).

b) Zum einen kann ein Verstoß gegen den *ordre public* in Verstößen gegen rechtsstaatliche Anforderungen im erststaatlichen Verfahren führen (verfahrensrechtlicher *ordre public*; vgl. MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 13; *Kropholler* aaO Rz. 12). Dies ist jedoch nur der Fall, wenn das zugrunde liegende Verfahren insges. nicht mehr als geordnetes, rechtsstaatliches Verfahren angesehen werden kann (vgl. BGH, Beschl. vom 21.3.1990 aaO; BGH, Beschl. vom 23.6.2005 – IX ZB 64/04, BeckRS 2005 07835; OLG Hamm, NJW-RR 1995, 189 [190]¹²; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 14; *Kropholler* aaO Rz. 13; *Schlosser* aaO). Dagegen reicht nicht jede Abweichung von deutschen Rechtsvorstellungen aus, etwa hins. des Umfangs der materiellen Rechtskraft (vgl. OLG Hamm, IPRax 1998, 202, zit. n. juris¹³; MünchKommZPO-Gottwald aaO; *Geimer* aaO; *Kropholler* aaO; *Schlosser* aaO).

Einfache Verfahrensfehler stehen einer Anerkennung nicht entgegen, sondern nur ein Ablauf des erststaatlichen Verfahrens, der gegen die Einhaltung elementarer, un-

⁹ IPRspr. 1990 Nr. 207.

¹⁰ IPRspr. 1993 Nr. 178.

¹¹ IPRspr. 1993 Nr. 171.

¹² IPRspr. 1993 Nr. 182.

¹³ IPRspr. 1996 Nr. 178.

verzichtbarer Forderungen prozessualer Gerechtigkeit verstößt (vgl. *Geimer* aaO Rz. 2913; *Kropholler* aaO). Es muss sich um Extremsituationen handeln, die aus deutscher Sicht schlicht intolerabel sind. Die Anerkennung ist zu verweigern, wenn das erststaatliche Verfahren mit grundlegenden Verfahrensmaximen des deutschen Rechts unvereinbar ist. Maßstab sind nicht bestimmte deutsche Verfahrensrechtssätze, sondern die hinter dem positiven Verfahrensrecht stehenden grundlegenden Verfahrensprinzipien, wobei es sich um einen erheblichen und offensichtlichen Verstoß handeln muss (vgl. BGH Urt. vom 18.10.1967 – VIII ZR 145/66, NJW 1968, 354 [355]¹⁴; BGH Urt. vom 19.9.1977 – VIII ZR 120/75, NJW 1978, 1114 [1115]¹⁵; OLG Frankfurt a. M., NJOZ 2006, 4368 [4369 f.]; *Geimer* aaO Rz. 2946; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 11; *Kropholler* aaO). Da nicht erwartet werden kann, dass ausländische Gerichte die gleichen oder ähnliche Regeln anwenden wie deutsche Gerichte, sind auch erhebliche Abweichungen des ausländischen Rechts vom deutschen Prozessrecht hinzunehmen (vgl. *Geimer* aaO). Zu den Verfahrensgrundsätzen, die sich auch gegenüber ausländischen Urteilen durchsetzen, gehören alle, die ihre Wurzel in den Forderungen der Rechtsstaatlichkeit haben, also etwa der Grundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts, der Grundsatz, dass niemand in eigener Sache Richter sein darf, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs und der Grundsatz des Anspruchs auf ein faires Verfahren (vgl. *Geimer* aaO Rz. 2947 m.w.N.). Neben einer abweichenden Regelung im Erst- und Zweitstaat kommt als Grund für den Ordre-public-Verstoß in Betracht, dass der Richter des Erststaats sein eigenes Verfahrensrecht krass missachtet (vgl. *Kropholler* aaO Rz. 14).

Eine Partei ist gehindert, sich im Anerkennungsstadium auf einen Verfahrensfehler zu berufen, den sie im Erstverfahren nicht in zumutbarer Weise gerügt oder durch Rechtsmittel geltend gemacht hat (vgl. BGH, Beschl. vom 21.3.1990 aaO; MünchKommZPO-*Gottwald* aaO; *Geimer* aaO Rz. 2912, 2955; *Schlosser* aaO Rz. 4; *Musielak-Stadler* aaO Rz. 4). Die benachteiligte Partei muss alle ihr bei realistischer Betrachtungsweise zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im erststaatlichen Verfahren ausgeschöpft haben (vgl. Senat, 3.8.1987 aaO 3102; OLG Koblenz, NJOZ 2004, 3369¹⁶; *Geimer* aaO Rz. 2955; *Kropholler* aaO). Das gilt auch für den Vortrag im Zweitverfahren, das Erstgericht habe angebotene Beweise nicht erhoben (OLG Düsseldorf, NJW-RR 1997, 572; *Geimer* aaO).

c) Gegen den ordre public kann zum anderen jedoch auch die materielle Rechtsanwendung verstoßen (materiellrechtlicher ordre public; vgl. MünchKommZPO-*Gottwald* aaO Rz. 12; *Kropholler* aaO Rz. 12). Dies ist zu bejahen, wenn der konkrete Inhalt der ausländischen Entscheidung den Grundwertungen der deutschen Rechtsordnung völlig zuwider läuft, d.h. unabhängig davon, ob das ausländische Gesetz auf den gleichen Prinzipien wie die inländische Regelung beruht, das konkrete Ergebnis einer Anerkennung und Vollstreckung des zuerkannten Anspruchs unter Berücksichtigung des Grads der Inlandsbeziehung des Sachverhalts vom Standpunkt des inländischen Rechts krass zu missbilligen ist (vgl. BGH Urt. vom 26.10.1982 – VI ZR 229/80, NJW 1993, 1801 (1802); OLG Hamburg aaO; *Geimer* aaO Rz. 2913; *Kropholler* aaO Rz. 17 u. 18). Dabei muss es sich um eine offensichtliche Verletzung des Rechts des Zweitstaats handeln (vgl. *Zöller-Geimer* aaO Rz.

¹⁴ IPRspr. 1966–1967 Nr. 251.

¹⁵ IPRspr. 1977 Nr. 151.

¹⁶ IPRspr. 2003 Nr. 184.

6; *Prütting/Gehrlein-Schinkels*, ZPO, 1. Aufl., Art. 34 EuGVO Rz. 2; *Kropholler* aaO Rz. 4 u. 10; *Schlosser* aaO Rz. 3; *Musielak-Stadler* aaO Rz. 2).

Allein die Andersartigkeit des erststaatlichen Beweisrechts begründet daher keinen Verstoß gegen den *ordre public* (vgl. OLG Köln, IPRax 1998, 116, juris Rz. 3¹⁷; *Geimer* aaO Rz. 2962; *Kropholler* aaO Rz. 13). Dies gilt insbes. für die Verteilung der Beweislast, die unterbliebene Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf eine Fiktion oder unwiderlegliche Vermutung, eine Beweiswürdigung, die von derjenigen abweicht, wie der deutsche Richter sie vorgenommen hätte. Ferner sind Abweichungen des Beweisverfahrensrechts oder eine andere Beurteilung von Zeugnisverweigerungsrechten als im deutschen Recht hiervon umfasst (vgl. *Geimer* aaO m.w.N.; *Kropholler* aaO). Sofern jedoch das erststaatliche Beweisrecht untragbare Abweichungen von elementaren deutschen Grundsätzen enthält, verstößt es gegen den *ordre public*, etwa im Rahmen des Nachweises der nichtehelichen Vaterschaft ohne Einholung eines Abstammungsgutachtens (vgl. BGH, Urt. vom 22.1.1997 – XII ZR 207/95, NJW 1997, 2051 [2052]; *Geimer* aaO).

Verstöße gegen fundamentale Gerechtigkeitsvorstellungen, insbes. gegen elementare Menschenrechte, können jedenfalls nicht hingenommen werden. Der *ordre public* universel sichert ein Minimum an Gerechtigkeit im naturrechtlichen Sinn (vgl. *Geimer* aaO Rz. 2968 m.w.N.).

d) Hiervon ausgehend liegen zum einen die Voraussetzungen für einen verfahrensrechtlichen Verstoß gegen den *ordre public* nicht vor:

aa) Es ist zum einen kein Verstoß gegen den Grundsatz des Anspruchs auf ein faires Verfahren (*fair trial*) gegeben.

Ein Verstoß gegen den sich aus Art. 6 EMRK ergebenden Grundsatz, dass jedermann Anspruch auf ein faires Verfahren hat, kann einen Verstoß gegen den *ordre public* begründen (vgl. EuGH Krombach aaO; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 13; *Geimer* aaO Rz. 2947; *Kropholler* aaO Rz. 8).

Der Grundsatz des fairen Verfahrens besagt u.a., dass eine Partei in der Lage sein muss, auf den Verfahrensablauf aktiv Einfluss zu nehmen, unabhängig davon, ob sie hiervon Gebrauch macht (vgl. BGH, Urt. vom 4.6.1992 – IX ZR 149/91, NJW 1992, 3096 [3099]¹⁸; *Geimer* aaO Rz. 2948; *Kropholler* aaO Rz. 15).

aaa) Ein solcher liegt nicht darin, dass von den französischen Gerichten keine entlastenden Untersuchungen, insbes. in Deutschland, vorgenommen worden sein sollen.

Wie bereits dargelegt, begründet allein eine Abweichung bzgl. der maßgeblichen Beweiserhebungs- und Beweiswürdigungsgrundsätze gegenüber denjenigen des deutschen Rechts noch keinen Verstoß gegen den *ordre public* [vgl. oben c)]. Insbesondere der Verstoß gegen ein Antragererfordernis oder das bloße Übergehen von tatsächlichem Vorbringen oder Beweisanträgen verstößt nicht gegen den *ordre public* (vgl. OLG Düsseldorf aaO; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 14), sofern kein Fall von Willkür vorliegt (vgl. OLG Hamm aaO; MünchKommZPO-Gottwald aaO). Dasselbe gilt, wenn die Beweiswürdigung von derjenigen, die der deutsche Richter vorgenommen hätte, abweicht (vgl. *Geimer* aaO Rz. 2962 m.w.N.; *Kropholler* aaO Rz. 13). Es liegt dann nur ein einfacher Verfahrensfehler vor, jedoch kein Verstoß gegen fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze.

¹⁷ IPRspr. 1996 Nr. 180.

¹⁸ IPRspr. 1992 Nr. 218b.

Soweit der AGg. den französischen Gerichten einschl. dem Ermittlungsrichter vorwirft, sie hätten erforderliche Ermittlungen zugunsten des AGg., insbes. in Deutschland bzgl. der behaupteten anderen rechtlichen Beurteilung von Lobbyarbeit, vorgenommen, greift dieser Einwand nicht ... Indes verstößt ein System, das es dem Beschuldigten weitgehend überlässt, selbst die entlastenden Umstände zu ermitteln und vorzubringen, noch nicht automatisch gegen den deutschen *ordre public*, sofern ihm hierzu genügend Gelegenheit gegeben wird (vgl. zur Parteiherrschaft im US-amerikanischen Verfahren: BGH, Urt. vom 4.6.1992 aaO). Nach seinem eigenen Vorbringen hatte aber der AGg. hierzu genügend Gelegenheit.

Er war weder gehindert, während des laufenden französischen Ermittlungsverfahrens eigene Ermittlungen anzustellen und Tatsachen vorzubringen, noch war ihm diese Möglichkeit nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens verwehrt ...

bbb) Dem AGg. wurde auch keine Instanz zu seiner Verteidigung genommen.

Dies folgt insbes. nicht daraus, dass der Adhäsionsantrag auf zivilrechtliche Verurteilung erst am 28.5.2003 gestellt wurde. Der AGg. selbst führt insoweit aus, dass auch nach deutschem Recht ein Adhäsionsantrag sogar noch in der Berufungsinstanz gestellt werden kann. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die Auffassung des AGg., dem Beschuldigten sei es nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens nicht mehr möglich, sich – etwa durch Benennung von Zeugen – gegen das strafrechtliche Ermittlungsergebnis zu wehren, weshalb er im Berufungsverfahren auch gegenüber dem zivilrechtlichen Anspruch wehrlos gestellt gewesen sei. Ob eine derartige umfassende Prälusion im französischen Strafprozess einschließlich der *action civile* gegeben ist, kann dabei dahinstehen. Jedenfalls hatte der AGg., wie bereits ausgeführt, bereits mindestens ein Jahr vor Anklageerhebung Zeit, entspr. Beweise gegen die ihm zur Last gelegte Straftat vorzubringen und sich so ausreichend zu verteidigen [vgl. oben aaa)]. Da die zivilrechtliche Verurteilung quasi als deliktischer Reflex der Verurteilung wegen der Straftat mit deren Nachweis stand und fiel, muss dies auch im Hinblick auf die Verteidigung gegen die Zivilklage als ausreichend angesehen werden ...

Dass das Gericht sich nicht hinreichend sorgfältig mit den gegen den AGg. erhobenen Ansprüchen auseinandergesetzt hat, kann nicht nachvollzogen werden. Dies folgt nicht allein daraus, dass das Gericht der Überzeugung war, ein französisches Staatsunternehmen bedürfe nicht der Unterstützung eines Lobbyisten und die Gewährung einer Subvention sei von Gesetzes wegen vorgegeben, weshalb die Zahlung an den AGg. keiner Gegenleistung gegenüber stehe ...

ccc) Eine Berücksichtigung entlastender Umstände ist nicht unter Verstoß gegen fundamentale rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze aufgrund von Staatsinteressen unterblieben.

Der AGg. beanstandet insoweit, dass sich aus dem Sachverhalt des streitgegenständlichen Urteils u. Hinw. auf die Anklageschrift ergebe, dass der französische Wirtschaftsminister die vom Ermittlungsrichter verlangte Herausgabe von weiteren Dokumenten zum ‚System Elf‘ mit der Begründung verweigert habe, dass fundamentale Staatsinteressen betroffen seien. Er habe eine große Anzahl von Informationen zum Staatsgeheimnis erklärt und dem Ermittlungsrichter nicht offenbart.

Auch dies verstößt nicht gegen den *ordre public*, da auch in Deutschland die Möglichkeit besteht, zum Schutz von Staatsgeheimnissen den Ermittlungsbehörden

Unterlagen vorzuenthalten oder Aussagegenehmigungen nicht zu erteilen (vgl. hierzu *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung, 51. Aufl., § 54 Rz. 20 ff. m.w.N.). Daher ist es grunds. nicht zu beanstanden, dass auch die französischen Behörden ähnlich vorgehen wie die deutschen. Hierin liegt kein Verstoß gegen fundamentale deutsche Verfahrensgrundsätze.

Dass im vorliegenden Fall mit ‚Staatsinteressen‘ etwas anderes gemeint gewesen sein sollte als staatliche Geheimhaltungsinteressen ist nicht dargetan oder ersichtlich. Da es bei dem ‚System Elf‘ um die internationale strategische Durchsetzung französischer Interessen auf wirtschaftlichem Gebiet ging, ist die Geheimhaltung der Ziele und Mittel dieser Strategie der einzige nachvollziehbare Grund für die Geheimhaltung ...

ddd) Die französischen Gerichte haben auch keine unzulässige Beweisantizipation vorgenommen ...

Es bleibt, wie bereits angeführt, dabei, dass das bloße Übergehen von tatsächlichem Vorbringen oder Beweisanträgen für sich genommen nicht gegen den ordre public verstößt, sofern kein Fall von Willkür vorliegt [vgl. oben aaa) mit entspr. Nachweisen]. Willkür ist jedoch nicht ersichtlich, insbes. ist die Behauptung des AGg., es habe keine tatsächliche und rechtliche Prüfung des Einzelfalls stattgefunden, sondern er sei in einer Art Massenverfahren mit einem Aktenumfang von Tausenden von Seiten mitverurteilt worden, ohne sich eingehend mit maßgeblichen Besonderheiten des Falls zu beschäftigen, aus der Luft gegriffen und durch nichts näher untermauert.

bb) Auch ein beachtlicher Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör ist nicht gegeben.

Ein Ordre-public-Verstoß kann bei Verletzungen des rechtlichen Gehörs im Sinne des Art. 103 I GG gegeben sein (vgl. BGH Urt. vom 19.9.1977 aaO; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 13; *Geimer* aaO Rz. 2947; *Kropholler* aaO Rz. 15). Für die Verfahrenseinleitung (ordnungsgemäße und rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks) wird dies abschließend durch Art. 34 Nr. 2 EuGVO erfasst (vgl. EuGH, Urt. vom 10.10.1996 – Hendrikman und Feyen: Bernardus Hendrikman und Maria Feyen ./ Magenta Druck & Verlag GmbH, Rs C-78/95, Slg. 1996 I-04943, NJW 1997, 1061 f.; MünchKommZPO-Gottwald aaO). Spätere Gehörsverstöße fallen unter den Ordre-public-Vorbehalt des Art. 34 Nr. 1 EuGVO (vgl. MünchKommZPO-Gottwald aaO; *Schlosser* aaO Rz. 7). Erforderlich ist, dass wesentliches Vorbringen einer Partei übergangen wurde oder das Vorbringen der einen Partei der anderen nicht zur Kenntnis gebracht wurde (vgl. *Schlosser* aaO). Es muss sich dabei jedoch um einen schweren und offensichtlichen Verstoß handeln (vgl. BGH, Beschl. vom 21.3.1990 aaO; OLG Frankfurt a. M. aaO; *Schlosser* aaO).

Art. 34 Nr. 2 EuGVO kommt dabei vorliegend nicht in Betracht, da der AGg. sich unstreitig in dem französischen Verfahren eingelassen hat, das Verfahren also nicht aufgrund dessen fehlender Mitwirkung einseitig geblieben ist (vgl. MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 15 f. u. 31 m.w.N.; *Geimer* aaO Rz. 2921 u. 2932; *Prütting/Gehrlein-Schinkels* aaO Rz. 9; *Kropholler* aaO Rz. 27). ...

Sonstige Verstöße gegen das rechtliche Gehör fallen dagegen unter Art. 34 Nr. 1 EuGVO (vgl. BGH [Beschl. vom 10.7.1986 – IX ZB 27/86], IPRax 1987, 236 [237];

OLG Köln, RIW 2004, 865 [866], juris Rz. 8¹⁹; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 17; Geimer aaO Rz. 2945). Die Einlassung im Adhäsionsverfahren schließt die Berufung auf Art. 34 Nr. 2 EuGVO aus. Es gilt die Spezialvorschrift des Art. 61 EuGVO (vgl. EuGH Sonntag aaO; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 22; Zöller-Geimer aaO Rz. 34).

Rechtliches Gehör im Ausland ist in der durch System und Struktur des ausländischen Verfahrensgangs bestimmten Formen zu gewähren, sofern dabei Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit gewahrt bleiben (vgl. BGH, Beschl. vom 21.3.1990 aaO; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 13 m.w.N.; Kropholler aaO Rz. 15).

Bei der Rüge rechtlichen Gehörs muss die beschwerte Partei schlüssig darlegen, was sie bei ordnungsgemäßer Gewährung rechtlichen Gehörs vorgetragen hätte und was dementsprechend das ausländische Gericht bei seiner Entscheidung in Betracht hätte ziehen müssen (vgl. KG, FamRZ 2004, 275 [277], juris Rz. 16²⁰; Geimer aaO Rz. 2958).

aaa) Ein Gehörsverstoß liegt nicht im Ignorieren relevanten und entscheidungserheblichen Vorbringens des AGg.

Der AGg. moniert, das französische Gericht habe eine Reihe von Umständen, die er vorgetragen habe, nicht zur Kenntnis genommen ... Hinsichtlich all dieser Punkte ist jedoch nicht ersichtlich, dass das Erstgericht die Argumentation des AGg. nicht zu Kenntnis genommen und einfach übergangen hätte ...

bbb) Auch in der Verurteilung aufgrund eines neuen rechtlichen Aspekts ohne vorherige Erörterung oder Thematisierung liegt kein Gehörsverstoß.

Der AGg. beanstandet insoweit, das französische Gericht habe, nachdem in der Anklage und der ersten Instanz davon ausgegangen worden sei, der frühere Vorstandsvorsitzende der ASt. habe die Auszahlung an den AGg. zu seinen wirtschaftlichen Vorteilen, nämlich zur Finanzierung seiner Scheidung und eines Immobilienenerwerbs, vorgenommen, was sich aber nicht habe beweisen lassen, in der zweiten Instanz nunmehr auf die Möglichkeit der Erzielung moralischer Vorteile abgestellt. Darauf sei jedoch nicht hingewiesen und dies sei auch in der mündlichen Verhandlung nicht erörtert worden, was nach französischem Recht einen Verfahrensfehler darstelle. Es sei letztlich eine Verurteilung aufgrund eines nicht angeklagten Sachverhalts erfolgt.

Ob dies der Fall ist, kann jedoch dahinstehen. Dahinstehen kann ebenso, ob dies nach französischem Recht einen Verfahrensfehler darstellt. Jedenfalls handelt es sich nicht um einen solch schwerwiegenden Fehler, dass nicht mehr von einem rechtsstaatlichen Verfahren ausgegangen werden könnte. Die maßgeblichen französischen Strafvorschriften sind nach Auffassung des französischen Gerichts sowohl im Fall der Verschaffung wirtschaftlicher Forderungen zugunsten des Unternehmensorgans erfüllt als auch im Fall bloß moralischer Vorteile, nämlich bezogen auf die persönlichen Beziehungen zu bestimmten Personen. Der entspr. Tatbestand des Missbrauchs von Vermögensgütern, welcher beide alternativen Voraussetzungen umfasst, war jedoch Gegenstand sowohl der Anklage als auch der Verhandlung. Es geht auch nicht, wie der AGg. meint, um verschiedene Begehungsformen, sondern um eine einheitliche Beihilfehandlung, bei der sich – je nachdem, welche Haupttat bejaht wird – lediglich der Vorsatz bzgl. der Art der angestrebten Vorteile verändert.

¹⁹ IPRspr. 2004 Nr. 164.

²⁰ IPRspr. 2003 Nr. 195.

Ob dies nach französischem Recht und auch nach deutschem Recht (§ 265 I StPO) gleichwohl einen entspr. rechtlichen Hinweis erforderlich gemacht hätte, um dem AGg. eine entspr. Verteidigung zu ermöglichen, kann jedoch dahinstehen. Zum einen ist bei der gegebenen Sachlage das Unterbleiben eines entspr. Hinweises nicht als so gewichtig einzustufen, dass dies dem Verfahren insges. bereits den Charakter der Rechtsstaatlichkeit nimmt, denn dem AGg. war es angesichts der Fassung der französischen Strafvorschrift auch ohne einen entspr. Hinweis möglich, sich vorausschauend auch mit anderen Tatbestandsalternativen zu beschäftigen. Dies musste sich angesichts des zweitinstanzlichen Beweisergebnisses, wonach wirtschaftliche Vorteile nicht nachweisbar waren, auch geradezu aufdrängen.

Zum anderen aber hat der AGg. nicht dargelegt, was er vorgetragen hätte und mit Erfolg hätte vortragen können, wenn ein entspr. Hinweis ergangen wäre ...

Alles in allem kann daher zwar möglicherweise von einem einfachen Verfahrensfehler des französischen Gericht ausgegangen werden, bei der erforderlichen wertenden Gesamtbetrachtung aber nicht von einem Verstoß, der den AGg. wesentlich in seiner Verteidigung behindert hätte und daher einen Verstoß gegen den deutschen ordre public begründen würde. Das Verfahren ist jedenfalls insges. als rechtsstaatlich zu qualifizieren.

Schließlich hat der AGg. auch nicht dargelegt, dass er den vermeintlichen Verfahrensfehler im anschließend von ihm angestrebten Revisionsverfahren gerügt hat und dies erfolglos geblieben ist. Es ist auch nicht Sache des Senats, die ihm vorgelegten französischen Prozessunterlagen von Amts wegen daraufhin zu durchsuchen.

cc) Ein Verstoß gegen den ordre public liegt ferner nicht darin, dass das Erstgericht einen Teilbetrag in Höhe von 629 482 € zugesprochen hat, ohne dass dies beantragt war.

Ob ein entspr. Antrag nicht gestellt war, kann vorliegend dahinstehen. Jedenfalls begründet ein Abweichen von der Regelung des § 308 I ZPO (ne ultra petita) nicht in jedem Fall einen Verstoß gegen den deutschen ordre public. Dies folgt daraus, dass es sich insoweit nicht um eine Vorschrift handelt, deren Einhaltung in jedem Fall zwingend Voraussetzung eines rechtsstaatlichen Verfahrens ist. So kennt auch das deutsche Recht Durchbrechungen, etwa bei der Bemessung von Schmerzensgeldern, bei denen es zulässig ist, eine Mindestgrößenordnung anzugeben, wobei das Gericht auch darüber hinausgehen kann. Auch im ausländischen Recht sind Ausnahmen denkbar. Hierfür spricht bereits, dass es dem Kläger unbenommen bleibt, entweder gleich einen höheren Antrag zu stellen oder diesen im Wege einer Klageerweiterung oder einer neuen Klage geltend zu machen. Vorliegend hat die ASt. jedenfalls spätestens durch den Antrag auf Vollstreckbarerklärung in voller Höhe zum Ausdruck gebracht, dass die Verurteilung jedenfalls nachträglich ihrem Willen entsprach.

Soweit der AGg. geltend macht, dem französischen Gericht habe die Entscheidungskompetenz gefehlt, ist dies unerheblich, denn auf keinen Fall darf eine Verletzung des ordre public unter Berufung auf kompetenzrechtliche Erwägungen bejaht werden (BGH, Urt. vom 4.6.1992 aaO [Art. 35 III 2 EuGVO]; vgl. EuGH Krombach aaO; Zöller-Geimer aaO Rz. 20; Prütting/Gehrlein-Schinkels aaO Rz. 3). Dies gilt nicht nur hins. der Entscheidungskompetenz bzgl. deliktischer oder vertraglicher Ansprüche [vgl. hierzu unten c) bb)], sondern auch hins. der Frage, ob ein

bestimmter Teil des Streitgegenstands (noch) zur Entscheidung angefallen ist oder nicht.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die ASt. ihren Anspruch im Hinblick auf eine teilweise Erfüllung reduziert hat. Dies macht zwar die Entscheidung u.U. falsch und anfechtbar, jedoch begründet dies keinen so schweren Verfahrensfehler, dass dies in der deutschen Rechtsordnung nicht mehr hinnehmbar wäre. Etwas anderes gilt nur, wenn wie im Falle des *punitive damage* im US-amerikanischen Recht die Rechtsfolge als solche mit dem deutschen Recht schlechthin unvereinbar ist. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

e) Zum anderen ist auch ein materiell-rechtlicher Verstoß gegen den *ordre public* nicht gegeben.

aa) Ein Verstoß gegen den *ordre public* liegt zum einen nicht darin, dass die französischen Gerichte fehlerhaft die französischen Normen des Straf- und Deliktsrechts angewandt haben.

Die Anerkennung eines ausländischen Urteils darf nicht deswegen verweigert werden, weil das Erstgericht den Rechtsstreit nach einer anderen Rechtsordnung entschieden hat als nach derjenigen, die nach dem inländischen Kollisionsrecht maßgeblich gewesen wäre (vgl. *Geimer* aaO Rz. 2965 m.w.N.; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 17; *Kropholler* aaO Rz. 17). Nur dann, wenn das konkret angewendete Recht inhaltlich mit elementaren Grundwertungen des deutschen Rechts kollidiert, ist der *ordre public* verletzt (vgl. EuGH, Urt. vom 11. 5. 2000 – Renault: Régie nationale des usines Renault SA ./ Maxicar SpA und Orazio Formento, Rs C-38/98, Slg. 2000 I-02973, NJW 2000, 2185 [2186]; *Geimer* aaO; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 18).

Der AGg. macht vorliegend geltend, dass die französischen Gerichte, insbes. die Cour de cassation, französische Strafnormen und auch französische Haftungsnormen angewandt haben. Nach den deutschen kollisionsrechtlichen Vorschriften hätten diese jedoch die entspr. deutschen Normen anwenden müssen. Ob dies zutrifft oder nicht, kann dahinstehen, da es nach dem oben Gesagten hierauf nicht ankommt. Dass die französischen Strafnormen oder die einschlägigen zivilrechtlichen Haftungsnormen insges. ihrem Inhalt nach dem deutschen *ordre public* widersprechen, d.h. zu Ergebnissen führen, die mit der deutschen Rechtsordnung schlechterdings unvereinbar sind, hat der AGg. weder geltend gemacht noch substantiiert dargelegt. Dies ist auch ansonsten nicht erkennbar. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass die angewandten Strafvorschriften bzgl. der Beihilfe zum Missbrauch von Gesellschaftsvermögen gemäß Art. L.241-3 IV und L.242-6 III des französ. C. com. oder die Vorschriften über die daraus resultierende deliktische Haftung grundlegenden Prinzipien der deutschen Rechtsordnung widersprechen. Hiergegen spricht bereits die große Ähnlichkeit mit den deutschen Vorschriften der §§ 266, 267 StGB und des § 823 II BGB oder des § 280 I BGB.

bb) Wie bereits dargelegt, folgt ein Verstoß gegen den *ordre public* auch nicht daraus, dass das französische Gericht keine Entscheidungskompetenz bzgl. des ausgesprochenen vertraglichen Anspruchs hatte.

Sofern der ausländische Richter Schadensersatz wegen vertraglichen oder außervertraglichen Unrechts zuspricht, obwohl dies die vom deutschen IPR berufene *lex causae* nicht oder nicht in diesem Umfang vorsieht, so ist dies für sich allein kein Grund, die Anerkennung zu verweigern. Art. 40 III EGBGB ist gegenüber auslän-

dischen Urteilen nicht durchzusetzen (vgl. BGH, Urt. vom 22.6.1983 – VIII ZB 14/82, NJW 1984, 568 [569]²¹; BGH, Urt. vom 4.6.1992 aaO 3098; Geimer aaO Rz. 2973). Auf keinen Fall darf eine Verletzung des ordre public unter Berufung auf kompetenzrechtliche Erwägungen bejaht werden (BGH, Urt. vom 4.6.1992 aaO 3099 (Art. 35 III 2 EuGVO; vgl. EuGH Krombach aaO; Zöller-Geimer aaO Rz. 20; Prütting/Gehrlein-Schinkels aaO).

Der AGg. macht geltend, das französische Gericht habe lediglich die Kompetenz gehabt, über deliktische Ansprüche infolge strafrechtlichen Verhaltens zu entscheiden, nicht jedoch über vertragliche Ansprüche. Tatsächlich habe das Gericht jedoch in Gestalt des zuerkannten deliktischen Anspruchs in Wahrheit einen vertraglichen Anspruch zugesprochen und dadurch seine Kompetenzen überschritten. Es habe in der Sache verkannt, dass eine wirksame vertragliche Regelung hins. der an den AGg. zu zahlenden Vergütung bestanden habe.

Ob dies zutrifft, kann jedoch nach dem oben Gesagten ebenfalls dahinstehen, da ein entspr. Fehler jedenfalls nicht in unerträglicher Weise der deutschen Rechtsordnung widerspricht und daher keinen Verstoß gegen den ordre public begründet. Auch ist nicht ersichtlich, dass das französische Gericht eine unzulässige Preiskontrolle vorgenommen habe. Es hat lediglich festgestellt, dass in Gestalt der durch den AGg. entfalteten Lobbyarbeit der Leistung der ASt. keine adäquate Gegenleistung gegenüberstand und sich daher die Organträger der ASt. ebenso wie der AGg. nach französischem Recht strafbar gemacht haben. Auch diese Feststellung steht nicht zu elementaren Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung in Widerspruch, auch wenn dies ggf. nach deutschem Recht anders zu beurteilen wäre.

cc) Ein Verstoß gegen den ordre public liegt ferner nicht darin, dass der AGg. bei seiner Tätigkeit in Deutschland keine Kenntnis der künftigen französischen Rechtsprechung haben konnte und dass er selbst bei Kenntnis der französischen Strafnorm nicht sicher vorhersehen konnte, dass seine eigene berufliche Tätigkeit den Tatbestand erfüllen würde ...

dd) Es liegt ferner kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung vor ...

ee) Ebenfalls nicht gegeben ist ein Verstoß gegen das Analogieverbot gemäß Art. 103 II GG, § 1 StGB ...

ff) Dem ordre public steht nicht entgegen, dass der ASt. kein Schaden entstanden ist, weil sie aufgrund der Tätigkeit des AGg. eine profitable Raffinerie und ein Tankstellennetz erworben und hierdurch hohe Gewinne erzielt hat.

Die für vollstreckbar erklärte französische Entscheidung weicht entgegen der Ansicht des AGg. nicht in zentralen Punkten vom deutschen Recht ab, indem auf die prägende Ausgleichsfunktion des Schadensersatzes verzichtet und ohne die Berücksichtigung kompensierender Vermögenszuwächse ähnlich wie bei dem amerikanischen *punitive damage* eine Art Bestrafung des AGg. vorgenommen wurde.

Wie sich der Urteilsbegründung entnehmen lässt, ist das französische Gericht sehr wohl davon ausgegangen, dass die Tätigkeit des AGg. für die ASt. nicht den vollen gezahlten Betrag von 256 Mio. FF wert war, sondern nur einen Teilbetrag hiervon, sodass der AGg. einen Teil seines Honorars zu Unrecht erhalten und daher zu erstatten habe. Das französische Gericht ist also davon ausgegangen, dass der ASt. ein Schaden entstanden ist, den es auf der Grundlage der Differenz der geleiste-

²¹ IPRspr. 1983 Nr. 176.

ten Zahlungen und des von ihm festgestellten Nutzens der Gegenleistung des AGg. berechnet hat ...

gg) Ein Verstoß gegen den *ordre public* liegt auch nicht in der Missachtung von in Deutschland geltenden Verjährungs- und Verwirkungsregeln.

Dabei kann es dahinstehen, ob Regeln über Verjährung und Verwirkung als Teil grundl. Vorstellungen über materielle Gerechtigkeit und Rechtssicherheit (vgl. hierzu BGH, Urt. vom 10.4.1968 – V ZR 13/65, NJW 1968, 1381 [1382]; VGH München, NJW 1999, 666 [667]) auch Bestandteil des deutschen *ordre public* sind. Jedenfalls existieren auch in Frankreich sowohl im Strafrecht als auch im Zivilrecht Verjährungsregeln, auf die der AGg. selbst hinweist. Diese weichen zwar von den deutschen Regeln ab. Die Verjährung und Verwirkung von Ansprüchen ist jedoch – entgegen der Auffassung des AGg. – nicht derart eingeschränkt oder ausgehöhlt, dass nicht mehr davon ausgegangen werden könnte, dass nach einem gewissen Zeitablauf Rechtsfrieden dadurch herzustellen ist, dass bestimmte Ansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können. Insbesondere kann nicht nachvollzogen werden, dass Verjährung oder Verwirkung von Ansprüchen im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Tatbestand überhaupt nicht eintreten kann. Dass der französische Gesetzgeber eine Hemmung der Verjährung bei jeder strafrechtlichen Untersuchungshandlung auch gegen Mitbeschuldigte vorsieht, bewirkt zwar, dass in zahlreichen Fällen der Eintritt der Verjährung später eintritt, als er ohne eine solche Regelung eintreten würde. Die Bestimmung der Dauer einerseits der Verjährungsfrist und andererseits der Hemmungstatbestände stellt jedoch eine Entscheidung dar, die der französische Gesetzgeber im Rahmen seines bei der Abwägung zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit bestehenden Ermessens treffen kann. Dass er dieses Ermessen in einer dem deutschen *ordre public* widersprechenden Weise ausgeübt hätte, ist nicht dargetan oder sonst ersichtlich.

Im Übrigen hat der AGg. nicht dargelegt, dass er im zugrunde liegenden französischen Verfahren zu irgend einem Zeitpunkt sich auf Verjährung berufen oder die Voraussetzungen für eine Verwirkung vorgetragen hätte.“

265. *Ein ausländisches (hier: US-amerikanisches) Zahlungsverbot hinsichtlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland belegener Forderungen entfaltet in Deutschland weder nach völkerrechtlichen Regelungen noch nach dem innerstaatlichen deutschen Recht eine Wirkung.*

Ein Anspruch auf Erlass einer Verfügung auf Rücküberweisung eines auf ein Sperrkonto überwiesenen Betrags besteht dann, wenn die Sperrung in Vollzug eines ausländischen (hier: US-amerikanischen) Zahlungsverbots zur Sicherung eines im Ausland (hier: USA) erlassenen Kostenfestsetzungsbeschlusses erfolgt ist. [LS der Redaktion]

OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 16.2.2011 – 17 U 234/10: WM 2011, 693; WuB VI D. §940 ZPO – Nr. 1.11 mit Anm. Brehm.

Mit der Berufung wendet sich die Verfügungsklägerin gegen die Zurückweisung ihres Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und erstrebt nach wie vor, die Bekl. im Wege des Erlasses einer einstweiligen Verfügung zu verurteilen, der Berufungsklägerin den am 8.10.2010 auf ein Sperrkonto übertragenen Betrag von 166 169,53 US-Dollar zur freien Verfügung zu stellen. Die Verfügungsklägerin führte und verlor einen Rechtsstreit gegen die ... LLC, Oklahoma City, im Hinblick auf die Lieferung vermeintlich mangelhafter Waren. Die ... LLC ließ im Hinblick auf den vor dem United States District Court for the Western